

Amt der Bgld. Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Amt der Burgenländischen Landesregierung		
Eingel.	07. MAI 2024	
Zahl:	
Verakt	Beilagen	Bearbeiter

Eisenstadt, am 6. Mai 2024

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Burgenländische Forstverein gibt zur Abänderung des Bgld. Jagdgesetzes die folgende Stellungnahme ab:

Im Vorblatt des Entwurfes heißt es unter dem Punkt Problem, dass die Stellung der Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister bei der Abschussplanung des Rotwildes bisher nicht eindeutig geregelt war. Beim Punkt Lösung wird festgehalten, dass mit der vorliegenden Novelle die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister verstärkt in die Abschussplanung – insbesondere beim Rotwild – einbezogen werden.

Wir sehen diese Form der Aufwertung der Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister, für die im Jagdgesetz keinerlei Kriterien bezüglich deren fachlichen Qualifikationen vorgeschrieben werden, sehr kritisch, vor allem im Zusammenhang damit, dass zukünftig eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Bereich Forst und Jagd bei der Abschussplanung der Schalenwildarten Rot-, Dam- und Muffelwild nicht mehr beizuziehen ist.

Eine Bezirksjägermeisterin bzw. ein Bezirksjägermeister ist - aktuell ein ehrenamtliches - Organ der Bezirksverwaltungsbehörde und bekommt für die – pflichtbewusst ausgeübte - umfangreiche Tätigkeit eine sehr bescheidene Aufwandsentschädigung. Die letzten Abschussplanungen wurden – in gewohnter und bewährter Art – von drei hauptberuflichen Bediensteten beim Amt der Bgld. Landesregierung, die idealerweise jeweils sowohl über forstlichen als auch über jagdlichen Sachverstand verfügten, akribisch in wochen- bis monatelanger Kleinarbeit erledigt. Wenn man weiß, wie herausfordernd und verantwortungsvoll diese zeitfüllende Arbeit auf höchstem Niveau ist, dann haben wir erhebliche Zweifel, ob eine Bezirksjägermeisterin bzw. ein Bezirksjägermeister so nebenbei – Stichwort Ehrenamtlichkeit – dieser Aufgabe gerecht werden kann.

Wir appellieren daher, im Paragraphen 82 – Wildstandsregulierung - im Absatz 6 das Beiziehen einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen aus dem Bereich Forst und Jagd nicht zu streichen. Beim Rehwild schlagen wir im selben Paragraphen mit der gleichen

Argumentation vor, dass der unterschrieben an die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister übergebene Abschussplan erst nach Anhörung einer oder eines Sachverständigen für Forst und Jagd von der Bezirksjägermeisterin bzw. vom Bezirksjägermeister zustimmend an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet wird.

Das amtliche, bundeseinheitliche und unabhängige Wildeinflussmonitoring attestiert sämtlichen burgenländischen Bezirken seit seinem Einführen im Jahr 2004 von Periode zu Periode einen zu hohen negativen Wildeinfluss und stellt somit regelmäßig ein Nicht Genügend aus. Diese landeskulturell schädliche Verbissbelastung ist vor allem auf die zu hohen Rehwildbestände zurückzuführen. Mit diesem Wissen ist es unverständlich, dass die Bewertung (und damit Kontrolle) der Rehböcke zukünftig nur noch stichprobenartig durchgeführt werden soll. Das ist unserer Meinung nach das falsche Signal. Eigentlich müsste beim Rehwild besonders genau hingesehen werden und zwar nicht nur bei den männlichen Stücken, sondern vor allem auch bei den weiblichen.

Mit dem Argument, dass sich die Trophäenbewertung beim Rotwild (ebenso betroffen: Dam- und Muffelwild) als zu aufwendig darstellte, will man die bisherige Kommission einsparen und – im Regelfall – durch das Tandem Bezirksjägermeisterin oder Bezirksjägermeister und Hegeringleiterin oder Hegeringleiter ersetzen. Das Thema Rotwild ist ein sehr sensibles mit großer Brisanz. Wir meinen, dass die verpflichtende Kommission mit drei Personen grundsätzlich und aus Gründen der Außenwirksamkeit unbedingt beibehalten werden sollte. Neben der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister als Behördenorgan und der Hegeringleiterin oder dem Hegeringleiter als Interessenvertretung der Jagdreviere würde sich - als unser Vorschlag - wiederum eine Sachverständige oder ein Sachverständiger für Forst und Jagd anbieten, um dieser Herausforderung optimal Genüge zu tun.

Mit der höflichen Bitte unsere Bedenken ernst zu nehmen und unsere Anregungen aufzugreifen sowie mit freundlichem Gruß



DI Andreas Leitgeb
Obmann



Ing. Heinz Tritremmel
Obm.-Stv.